
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

01.06.2026

Kammergericht Berlin
Elßholzstraße 30- 33
10781 Berlin

**Betreff: Az [REDACTED] (AG Schöneberg - [REDACTED])
Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG gegen den Beschluss des
Kammergerichts vom 13.05.2026**

Der angegriffene Beschluss verletzt meinen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise.

Der Senat hat entscheidungserhebliches Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls nicht in der gebotenen Weise erwogen. Zugleich hat der Senat entscheidungstragende Tatsachenbehauptungen verwertet, ohne mir hierzu rechtliches Gehör zu gewähren. Mein Auskunftsbegehren wurde in der Entscheidung in ein Überwachungs- und Kontrollbegehren umgedeutet, obwohl ich substantiiert dargelegt hatte, dass es um den elementaren Schutzkern des Auskunftsrechts nach § 1686 BGB geht: um Mindestinformationen über mein Kind, zu dem ich aufgrund gerichtlicher Entscheidungen keinen Kontakt habe.

A. Anträge

1. Das Verfahren wird gemäß § 44 FamFG fortgeführt.
2. Der Beschluss des Kammergerichts vom 13.05.2026 wird aufgehoben und das Verfahren in den Stand vor Erlass dieses Beschlusses zurückversetzt.
3. Über die Beschwerden gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026 wird nach Gewährung rechtlichen Gehörs erneut entschieden.

4. Hilfsweise wird der Senat aufgefordert , jedenfalls zu den nachfolgend bezeichneten Gehörsverletzungen ausdrücklich Stellung zu nehmen und eine erneute Entscheidung unter Berücksichtigung meines entscheidungserheblichen Vorbringens zu treffen.

5. Höchst vorsorglich wird für die Dauer des Rügeverfahrens beantragt, den Vater im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, mir unverzüglich eine aktuelle Auskunft über die gegenwärtige Wohnsituation, die Haushaltsangehörigen, die aktuelle Betreuungssituation, relevante medizinische Umstände und ein aktuelles Foto meines Kindes zu übermitteln.

B. Zulässigkeit der Anhörungsrüge

Der Beschluss wurde mir am 18.05.2026 elektronisch zugestellt. Die Anhörungsrüge wird am 01.06.2026 und damit innerhalb der Zweiwochenfrist des § 44 Abs. 2 FamFG erhoben.

Ein anderes Rechtsmittel gegen den Beschluss ist nicht gegeben. Die Anhörungsrüge ist daher statthaft.

Ich bin durch den Beschluss beschwert. Der Senat hat meinen weitergehenden Auskunftsanspruch zurückgewiesen, den amtsgerichtlich titulierten Auskunftsumfang erheblich verkürzt, den Vater nur noch zu drei Berichten jährlich verpflichtet, die Mitteilung von Namen und konkreten Bezugspersonen vollständig ausgeschlossen und eine unverzügliche Unterrichtung nur noch für den Fall einer lebensbedrohlichen Erkrankung angeordnet.

C. Begründetheit

1. Der Senat hat meinen Vortrag zum Schutzkern des Auskunftsanspruchs nicht verarbeitet. Ich habe in meiner Beschwerde vom 16.04.2026 ausdrücklich dargelegt, dass mein Antrag gerade kein Kontrollbegehren ist. Ich habe dargelegt, dass es in diesem Verfahren um schlichte, elementare Tatsachen geht:

1. Wo lebt mein Kind tatsächlich?
2. Mit wem lebt mein Kind zusammen?
3. Wer betreut mein Kind im Alltag?
4. Welche Personen prägen seine gegenwärtige Lebenswirklichkeit?
5. Welche medizinischen Ereignisse, Arztkontakte, Diagnosen und Behandlungen betreffen mein Kind?
6. Welche relevanten Änderungen der Wohn-, Haushalts- und Betreuungssituation treten ein?

Diese Fragen betreffen den Kern der persönlichen Verhältnisse des Kindes im Sinne des § 1686 BGB.

Der Senat behandelt dieses Vorbringen im Beschluss jedoch nicht als Schutz- und Mindestinformationsbegehren, sondern stellt es in die Nähe einer Überwachungs- und Kontrollbefugnis. Diese Umdeutung verletzt mein rechtliches Gehör.

Ich habe nicht verlangt, den Vater im Alltag zu überwachen. Ich habe verlangt, über die elementaren Lebensumstände meines Kindes informiert zu werden, weil mir jede eigene Wahrnehmung des Kindes durch den vollständigen Umgangsausschluss entzogen ist.

Gerade weil ich keinen Kontakt zu meinem Kind habe, ist der Auskunftsanspruch nicht zu verkürzen, sondern praktisch wirksam auszugestalten. Der Senat erwähnt zwar, dass ich keinerlei persönlichen Kontakt zum Kind habe. Er zieht daraus aber nicht die naheliegende rechtliche Konsequenz, dass mein berechtigtes Interesse an belastbarer, zeitnaher und überprüfbarer Auskunft besonders hoch ist.

Stattdessen wird der vollständige Kontaktabbruch faktisch gegen mich verwertet. Das ist ein Gehörsverstoß, weil mein entscheidungserheblicher Vortrag zur Funktion des Auskunftsanspruchs nicht inhaltlich beantwortet wird.

2. Der Senat übergeht den aktuellen Anlass des Verfahrens: Umzug, unbekannter Aufenthaltsort und neue Haushaltsstruktur

Ich habe bereits mit Schriftsatz vom 23.03.2026 vorgetragen, dass der Vater umgezogen ist, ohne mir die neue Wohnanschrift und die tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes mitzuteilen.

Ich habe vorgetragen, dass ein Brief des Verfahrensbeistands an den Vater zurückkam, dass Nachbarn mir mitteilten, der Vater sei am Wochenende 07./08.03.2026 ausgezogen, und dass mir der aktuelle Aufenthaltsort meines Sohnes dadurch unbekannt war.

Ich habe weiter beantragt, den Vater unverzüglich zur Auskunft über aktuelle Meldeanschrift, tatsächliche Aufenthaltsanschrift, Haushaltsangehörige, Drittbetreuung und Bezugspersonen zu verpflichten.

Dieser Vortrag war entscheidungserheblich. Er betraf nicht irgendein Detail, sondern die Frage, ob ich überhaupt weiß, wo und mit wem mein Kind lebt.

Der angegriffene Beschluss lässt diesen Kern unbeantwortet.

Der Tenor verpflichtet den Vater nur zu Berichten am 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Beschluss erging am 13.05.2026.

Damit fehlt jede aktuelle Anfangsauskunft. Die erste reguläre Auskunft wäre nach dem Tenor erst zum 31.08.2026 geschuldet.

Damit bleibt genau die Schutzlücke bestehen, die Gegenstand meines Antrags und meiner Beschwerde war.

Der Senat hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, weshalb eine Mutter, die ihr Kind nicht sehen darf und der ein Umzug des Kindes nicht mitgeteilt wurde, bis Ende August 2026 auf die erste reguläre Auskunft warten soll.

Diese Auseinandersetzung fehlt vollständig.

3. Die vollständige Herausnahme von Namen und konkreten Bezugspersonen verletzt mein rechtliches Gehör

Der Senat hat entschieden, der Vater müsse keine Namen von Personen mitteilen, einschließlich Freundinnen und Freunden, Vereinen, Ärztinnen oder Ärzten, Lehrerinnen oder Lehrern. Er dürfe Namen und Adressen in Dokumenten schwärzen.

Damit wird der Auskunftsanspruch in wesentlichen Teilen entleert.

Ich habe in meiner Beschwerde ausdrücklich dargelegt, dass Haushaltsangehörige und regelmäßige Bezugspersonen keine lokalisierenden Bewegungsdaten sind. Es geht nicht um Routinen, Abholzeiten, Wege oder Aufenthaltsabläufe. Es geht darum, welche Menschen den Alltag meines Kindes prägen.

Der Senat setzt diese Angaben dennoch faktisch mit kontrollierenden Detailinformationen gleich. Er setzt sich mit meiner Differenzierung nicht auseinander.

Diese Differenzierung war entscheidungserheblich.

Denn die Frage, ob mein Kind mit einer neuen Partnerin des Vaters, deren Kindern, weiteren Erwachsenen oder sonstigen Bezugspersonen zusammenlebt, betrifft seine sozialen und familiären Lebensverhältnisse. Diese Informationen gehören zum Kern dessen, worüber ein Elternteil nach § 1686 BGB informiert werden muss, wenn er das Kind selbst nicht sehen kann.

Der Senat durfte meinen Antrag nicht ohne inhaltliche Auseinandersetzung als über den Zweck des Auskunftsrechts hinausgehend behandeln.

4. Der Senat hat entscheidungstragend Internetveröffentlichungen gegen mich verwertet, ohne mir hierzu rechtliches Gehör zu gewähren

Der Beschluss stützt die erhebliche Beschränkung meines Auskunftsanspruchs maßgeblich auf meine Veröffentlichungen auf Instagram und in meinem Podcast.

Der Senat führt aus, es sei zu besorgen, dass sich weitere Auskünfte an mich negativ auf [REDACTED] Wohl auswirken könnten. Zur Begründung wird unter anderem auf Veröffentlichungen über familiengerichtliche Verfahren, auf den Vermerk der Kindesanhörung, auf den ungeschwärzten Nachnamen des Kindes und auf eine Behauptung des Vaters verwiesen, er sei bereits von anderen Eltern aus der Kita angesprochen worden.

Diese Erwägungen sind entscheidungstragend. Ohne sie wäre die drastische Beschränkung meines Auskunftsanspruchs nicht tragfähig begründet.

Gerade deshalb hätte mir hierzu rechtliches Gehör gewährt werden müssen.

Der Vater soll behauptet haben, andere Eltern aus der Kita hätten ihn auf Internetveröffentlichungen angesprochen. Der Beschluss benennt nicht,

1. welche Eltern dies gewesen sein sollen,
2. wann dies geschehen sein soll,
3. welche Veröffentlichung konkret gemeint gewesen sein soll,
4. welche konkrete Auswirkung auf [REDACTED] eingetreten sein soll,
5. weshalb künftige Auskünfte an mich automatisch zu einer Veröffentlichung führen sollten.

Mir wurde keine Möglichkeit gegeben, zu dieser konkreten Behauptung substantiiert Stellung zu nehmen.

Mir wurde insbesondere keine Gelegenheit gegeben, darzulegen, dass die rechtlich erhebliche Frage nicht lautet, ob ich öffentlich über staatliche Verfahren berichte. Die rechtlich erhebliche Frage lautet, ob konkrete Auskünfte über mein Kind an mich erteilt werden können, ohne das Kindeswohl zu gefährden.

Diese Differenzierung wird im Beschluss vollständig übergangen.

Der Senat hätte allenfalls prüfen können, ob bestimmte Angaben vertraulich zu behandeln sind oder ob einzelne personenbezogene Daten Dritter in Unterlagen geschwärzt werden dürfen. Er durfte daraus jedoch nicht ohne vorherige Anhörung ableiten, dass der Vater mir Namen von Ärzten, Lehrern, Haushaltsangehörigen, Bezugspersonen und Vereinen generell nicht mitteilen muss.

Damit wird mein Auskunftsanspruch auf bloße, vom Vater einseitig gefilterte Berichte reduziert.

Das ist nicht rechtliches Gehör. Das ist die ungeprüfte Übernahme einer vom Vater behaupteten Gefahr.

5. Der Senat verwertet eine angeblich feindselige und abwertende Haltung, ohne konkrete Grundlage und ohne Gehör

Der Senat führt aus, wegen der tiefgreifenden Spannungen zwischen den Eltern und meiner zuletzt im Anhörungs- und Erörterungstermin offen gezeigten feindseligen und abwertenden Haltung gegenüber dem Vater wäre aus Kindeswohlgesichtspunkten sogar ein größerer zeitlicher Abstand in Betracht gekommen.

Auch diese Passage ist entscheidungstragend.

Sie dient erkennbar dazu, die Verkürzung des Auskunftsanspruchs zu rechtfertigen.

Der Beschluss benennt jedoch keine konkrete Äußerung, keine konkrete Verhaltensweise und keine konkrete Situation, aus der diese Bewertung abgeleitet wird. Mir wurde auch keine Gelegenheit gegeben, zu einer solchen Bewertung Stellung zu nehmen.

Das verletzt mein rechtliches Gehör.

Eine gerichtliche Entscheidung darf eine Beteiligte nicht mit einer pauschalen Charakterisierung belasten, die in der Entscheidung zur Einschränkung ihrer Rechte verwendet wird, ohne die tatsächliche Grundlage offenzulegen und ohne ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hinzu kommt: Kritik an dem Verhalten des Vaters, an der Informationsabschottung und an der gerichtlichen Behandlung dieser Vorgänge ist nicht gleichbedeutend mit einer kindeswohlrelevanten Gefährdung. Der Senat hätte zwischen sachlicher Kritik und kindeswohlrechtlich relevanten Tatsachen unterscheiden müssen.

Diese Unterscheidung fehlt.

6. Der Senat hat die Krankenhausproblematik gehörswidrig verkürzt

Ich habe vorgetragen, dass mein Sohn im September 2024 lebensbedrohlich erkrankt war, mehrere Tage im Krankenhaus behandelt wurde und ich hierüber nicht zeitnah informiert wurde.

Der Senat behandelt diesen Vortrag im Beschluss im Kern nur unter dem Gesichtspunkt, ob aus dem Krankenhausaufenthalt eine Gefährdung im Haushalt des Vaters folge. Sodann heißt es, der Senat habe anders als von mir behauptet meine Einschätzung zu einer lebensgefährlichen Erkrankung nicht geteilt, sondern lediglich die Einreichung von Krankenhausberichten bestätigt.

Damit wird mein Vortrag gehörswidrig verengt.

Mein entscheidungserheblicher Vortrag war nicht darauf beschränkt, dass der Senat meine medizinische Schlussfolgerung teilen müsse.

Mein entscheidungserheblicher Vortrag war:

1. Es gab ein schwerwiegendes medizinisches Ereignis.
2. Ich wurde hierüber nicht rechtzeitig informiert.
3. Der Vater kontrollierte die medizinische Informationslage.
4. Genau deshalb braucht es eine zeitnahe, konkrete und überprüfbare Auskunft zu gesundheitlichen Umständen.
5. Eine bloße Mitteilung nur bei lebensbedrohlicher Erkrankung reicht gerade nicht aus, weil der Vater dann selbst darüber entscheidet, wann eine Erkrankung diese Schwelle erreicht.

Der Beschluss beantwortet diesen Kern nicht.

Die im Termin vom 12.05.2026 erörterte Krankenhausproblematik wird im Beschluss so behandelt, als gehe es um eine unzutreffende Behauptung meinerseits über eine Bewertung des Senats. Dadurch wird der tatsächliche Verfahrens Anlass verdeckt: Ich benötige medizinische Auskunft, weil ich in der Vergangenheit trotz schwerwiegender Erkrankung meines Kindes nicht ordnungsgemäß informiert wurde.

Wenn der Senat meine Darstellung des Termins oder meine Einordnung der Krankenhausberichte zu meinen Lasten verwerten wollte, hätte er mir hierzu rechtliches Gehör gewähren und den Vorgang konkret aufklären müssen.

7. Die Mängel der Kindesanhörung vom 14.04.2026 wurden nicht verarbeitet

Ich habe in meiner Beschwerde vom 16.04.2026 ausführlich dargelegt, dass die Kindesanhörung vom 14.04.2026 für die hier zu treffende Entscheidung nicht tragfähig war.

Ich habe insbesondere gerügt:

1. Die tatsächliche Bindungs-, Belastungs- und Lebenslage des Kindes wurde nicht ausreichend erhoben.
2. Es wurde nicht aufgeklärt, ob das Kind noch weiß, dass seine Mutter lebt.
3. Es wurde nicht aufgeklärt, ob das Kind über seine Mutter sprechen darf.
4. Es wurde nicht aufgeklärt, mit wem das Kind tatsächlich zusammenlebt.
5. Es wurde nicht aufgeklärt, wer das Kind im Alltag betreut.
6. Es wurde nicht aufgeklärt, ob die Informationsabschottung bereits in der Bindungs- und Realitätsverarbeitung des Kindes niedergeschlagen ist.
7. Der Umstand, dass das Kind bei der Frage nach seiner Familie ausgerechnet Vater, Oma und Onkel nannte, ohne seine lebende Mutter zu benennen, wurde nicht vertieft.

Das war entscheidungserheblicher Vortrag.

Der Senat hat hiervon nicht in der gebotenen Weise Kenntnis genommen. Er führt lediglich aus, das Amtsgericht habe [REDACTED] bereits persönlich angehört und von einer erneuten Anhörung seien keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Das ersetzt keine Auseinandersetzung mit den konkret gerügten Mängeln.

Wenn die erstinstanzliche Anhörung gerade deshalb angegriffen wird, weil sie die entscheidungserheblichen Fragen nicht erhoben hat, kann das Beschwerdegericht nicht ohne inhaltliche Begründung erklären, von einer erneuten Anhörung seien keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Der Senat hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, weshalb eine erneute Anhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen soll, obwohl gerade die nicht gestellten Fragen den Kern des Verfahrens betreffen.

Das ist entscheidungserheblich. Denn der Beschluss begründet die Beschränkung meines Auskunftsanspruchs wesentlich mit Kindeswohlgesichtspunkten. Kindeswohlgesichtspunkte können jedoch nicht tragfähig beurteilt werden, wenn die Anhörung die zentrale Bindungs-, Realitäts- und Lebenslage des Kindes gerade nicht aufgeklärt hat.

8. Der Senat hat meinen Vortrag vom 13.05.2026 gehörswidrig als nicht entscheidungserheblich behandelt

Der Beschluss führt aus, der Senat habe davon abgesehen, vor seiner Entscheidung Stellungnahmen der weiteren Beteiligten und des Jugendamts zu meinem Schreiben vom 13.05.2026 einzuholen, weil dieses Schreiben

keinen neuen entscheidungserheblichen Vortrag enthalte.

Auch dies verletzt mein rechtliches Gehör.

Mein Vortrag vom 13.05.2026 war entscheidungserheblich, soweit er die Schutzfunktion des Auskunftsanspruchs, die Krankenhausproblematik, die fehlende verlässliche Information über mein Kind und die Notwendigkeit zeitnaher Auskunft betraf.

Selbst wenn der Senat keine weiteren Stellungnahmen einholen wollte, hätte er meinen Vortrag inhaltlich verarbeiten müssen. Der Beschluss zeigt jedoch gerade nicht, dass der entscheidungserhebliche Kern meines Vorbringens erwogen wurde.

Die Formel, es gebe keinen neuen entscheidungserheblichen Vortrag, genügt nicht, wenn der Vortrag den Kern der Entscheidung betrifft.

9. Der Senat hat den Auskunftsanspruch faktisch entleert, ohne meinen Vortrag zur praktischen Wirkung zu würdigen

Nach dem Tenor des Beschlusses erhält der Vater die Möglichkeit, in weitem Umfang selbst zu bestimmen, was er berichtet und was er schwärzt.

Er muss keine Namen von Ärzten nennen.

Er muss keine Namen von Lehrern nennen.

Er muss keine Namen von Vereinen nennen.

Er muss keine Namen von Haushaltsangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen nennen.

Er muss nur drei Mal jährlich berichten.

Er muss unverzüglich nur bei lebensbedrohlicher Erkrankung informieren.

Damit wird der Auskunftsanspruch auf einen nicht überprüfbaren Bericht desjenigen Elternteils reduziert, dessen Informationsverhalten gerade Gegenstand des Verfahrens ist.

Genau diesen Punkt habe ich vorgetragen.

Der Senat hat ihn nicht verarbeitet.

Ein Auskunftsanspruch, der nur aus vom auskunftspflichtigen Elternteil gefilterten und anonymisierten Zusammenfassungen besteht, verschafft keinen belastbaren Überblick über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Das gilt besonders in einer Lage, in der der andere Elternteil keinen Umgang hat und keine eigene Wahrnehmung des Kindes besitzt.

Der Beschluss hätte sich mit dieser praktischen Wirkung auseinandersetzen müssen. Das ist nicht geschehen.

10. Die Entscheidung beruht auf den Gehörsverletzungen

Die Gehörsverletzungen sind entscheidungserheblich.

Hätte der Senat mein Vorbringen vollständig zur Kenntnis genommen und gewürdigt, hätte er jedenfalls eine andere Entscheidung treffen können.

Er hätte insbesondere anordnen können:

1. eine sofortige Anfangsauskunft über die aktuelle Wohn- und Haushaltsstruktur,
2. monatliche oder jedenfalls engmaschigere Auskünfte,
3. Mitteilung von Haushaltsangehörigen und regelmäßigen Betreuungspersonen,
4. konkrete medizinische Auskunft über Arztbesuche, Diagnosen, Behandlungen und Medikation,
5. unverzügliche Mitteilung bei erheblichen gesundheitlichen Ereignissen, nicht nur bei lebensbedrohlicher Erkrankung,
6. Mitteilung der behandelnden Ärzte unter Wahrung der Vertraulichkeit,
7. eine erneute Kindesanhörung oder ergänzende Sachaufklärung,
8. eine differenzierte Regelung zum Schutz personenbezogener Daten Dritter, statt einer pauschalen Berechtigung des Vaters zur Schwärzung sämtlicher Namen.

Der Senat hätte auch eine vertrauliche Ausgestaltung der Auskunft anordnen können, anstatt den Auskunftsanspruch inhaltlich zu beschneiden.

Die angegriffene Entscheidung beruht daher auf der Verletzung meines rechtlichen Gehörs.

11. Der Vorfall vom 20.04.2026 wurde trotz Vorlage an das Kammergericht nicht berücksichtigt

Besonders schwer wiegt, dass der Senat den Vorfall vom 20.04.2026 im angegriffenen Beschluss vollständig unberücksichtigt lässt. Ich habe dem Kammergericht mit Schriftsatz vom 20.04.2026 mitgeteilt, dass ich am selben Tag Strafanzeige gegen den Kindesvater erstattet habe, weil dieser mir nach

einer zufälligen Begegnung mit dem Kind in der DM-Filiale im Schweizer Viertel wörtlich angedroht hatte:

„Dann bringe ich dich um.“

Ich habe weiter vorgetragen, dass der Kindesvater diese Äußerung auf meine unmittelbare Nachfrage hin bestätigt hat.

Der Vorfall war entscheidungserheblich.

Er betraf nicht lediglich einen isolierten Konflikt zwischen den Eltern. Er betraf unmittelbar die Frage, ob der Kindesvater geeignet ist, die Mutter-Kind-Beziehung zu achten, das Kind vor Angstmarkierung und Abschirmung zu schützen und meiner Elternstellung mit dem Mindestmaß an Respekt zu begegnen, das für eine verlässliche Auskunftserteilung vorausgesetzt werden muss.

Der Vorfall zeigte zugleich, dass der Kindesvater die zufällige Wahrnehmung der Mutter durch das Kind nicht kindgerecht begleitete, sondern körperlich unterband. Nach meinem Vortrag hielt er dem Kind die Ohren zu, verdeckte sein Gesicht, entfernte sich mit dem Kind und sprach mir anschließend eine Tötungsdrohung aus.

Soweit der Kindesvater demgegenüber behauptet haben sollte, er habe nicht gedroht, mich zu töten, sondern erklärt, er werde sich selbst töten, wäre auch dies entscheidungserheblich gewesen. Denn auch eine solche Darstellung wäre kein entlastender Sachverhalt, sondern ein massiver Hinweis auf eine Eskalationslage in unmittelbarer Gegenwart des Kindes. Auch dieser Vortrag hätte gerichtlicher Aufklärung bedurft.

Der Senat hat den Vorgang im Beschluss vom 13.05.2026 nicht erkennbar berücksichtigt.

Stattdessen führt der Senat aus, es gebe keine tragfähige Grundlage für meine Darstellung, [REDACTED] sei im Haushalt des Vaters gefährdet. Diese Bewertung lässt den konkret vorgetragenen, strafrechtlich angezeigten und dem Kammergericht mitgeteilten Vorfall vom 20.04.2026 außer Betracht.

Das verletzt meinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Wenn ein Elternteil dem anderen Elternteil in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zufälligen Wahrnehmung des Kindes eine Tötungsdrohung ausspricht, ist dies für ein Verfahren über Auskunft, Kindeswohl, Bindungstoleranz, Informationsabschottung und elterliche Kooperationsfähigkeit offensichtlich erheblich.

Der Senat hätte sich jedenfalls damit auseinandersetzen müssen,

1. dass der Vorfall dem Kammergericht mit Schriftsatz vom 20.04.2026 angezeigt wurde,
2. dass zugleich Strafanzeige erstattet wurde,
3. dass der Vorfall eine unmittelbare Verbindung zur Mutter-Kind-Wahrnehmung hatte,
4. dass der Vater die Wahrnehmung der Mutter durch das Kind körperlich und emotional unterband,
5. dass der Vater hierdurch erneut gegen seine Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB verstieß,
6. dass der Vorgang meine Ausführungen zur Gefährdung des Kindes durch väterliche Abschirmung, Angstmarkierung und Informationskontrolle stützt,
7. dass dieser Vortrag der gerichtlichen Annahme entgegensteht, es gebe keine tragfähige Grundlage für eine Gefährdung im Haushalt des Vaters.

Die Entscheidungserheblichkeit ergibt sich zusätzlich daraus, dass der Senat meinen weitergehenden Auskunftsanspruch unter anderem mit Kindeswohlgesichtspunkten, angeblicher Stigmatisierungsgefahr, tiefgreifenden Spannungen zwischen den Eltern und meiner angeblich feindseligen Haltung gegenüber dem Vater begründet.

Wenn der Senat solche Gesichtspunkte zu meinen Lasten verwertet, durfte er den konkret vorgetragenen Vorfall vom 20.04.2026 nicht ausblenden. Dieser Vorfall betrifft gerade die Frage, von wem in der konkreten Eltern-Kind-Konstellation Eskalation, Angstmarkierung, Abschirmung und Gefährdung ausgehen.

Hätte der Senat diesen Vortrag berücksichtigt, hätte er nicht ohne weitere Aufklärung ausführen können, es gebe keine tragfähige Grundlage für meine Darstellung einer Gefährdung im Haushalt des Vaters. Er hätte prüfen müssen, ob die Informationsabschottung, die fehlende Mitteilung über Wohn- und Lebensverhältnisse, die fehlende Transparenz über Bezugspersonen und die Beschränkung medizinischer Auskunft vor dem Hintergrund des väterlichen Eskalationsverhaltens besonders schwer wiegen.

Der Senat hätte außerdem prüfen müssen, ob eine bloß dreimal jährliche, vom Vater selbst gefilterte und anonymisierte Auskunft dem Kindeswohl genügt, wenn derselbe Vater nach meinem substantiierten Vortrag in einer zufälligen Begegnung die Wahrnehmung der Mutter durch das Kind körperlich unterbindet, das Kind emotional gegen die Mutter abschirmt und mir anschließend eine Tötungsdrohung ausspricht.

Damit ist der übergangene Vortrag entscheidungserheblich.

Auch darauf beruht die angegriffene Entscheidung.

D. Schluss

Der Beschluss vom 13.05.2026 behandelt meinen Auskunftsanspruch nicht als das, was er in der konkreten Lage ist: das letzte verbliebene Mindestinstrument, um überhaupt noch verlässliche Informationen über mein Kind zu erhalten.

Der Senat hat den vollständigen Kontaktabbruch nicht als Grund für eine wirksame Auskunft berücksichtigt, sondern die Folgen dieses Kontaktabbruchs faktisch gegen mich gewendet.

Mein Vortrag zur aktuellen Schutzlücke, zum Umzug des Kindes, zu den Haushaltsangehörigen, zur medizinischen Informationsabschottung, zur fehlerhaften Kindesanhörung und zur praktischen Entleerung des Auskunftsanspruchs wurde nicht in der gebotenen Weise verarbeitet.

Zugleich wurden Veröffentlichungen, angebliche Reaktionen anderer Eltern und eine pauschal behauptete feindselige Haltung entscheidungstragend gegen mich verwertet, ohne dass mir hierzu ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde.

Der Beschluss verletzt daher Art. 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise.

Das Verfahren ist gemäß § 44 FamFG fortzuführen.

E. Abschließende Klarstellung

Ich setze mich mit der Begründung des angegriffenen Beschlusses ausschließlich deshalb auseinander, weil § 44 FamFG der gesetzlich vorgesehene Weg ist, um die Gehörsverletzungen zu rügen, das Verfahren fortzuführen und die weitere rechtliche Überprüfung zu sichern.

Diese Anhörungsrüge bedeutet keine Anerkennung der tatsächlichen oder rechtlichen Prämissen des Senats.

Der Beschluss beruht nicht auf Sachverhaltserfassung, sondern auf Auslassung, Umdeutung und selektiver Tatsachenverwertung. Entscheidungserheblicher Vortrag wird übergangen. Konkrete Hinweise auf väterliche Eskalation, Bedrohung, Informationskontrolle, Abschirmung und Bindungsvereitelung werden nicht verarbeitet.

Stattdessen werden meine Rechtswahrnehmung, meine Veröffentlichungen und meine Kritik an rechtsverletzendem staatlichem Handeln gegen mich verwertet.

Das ist keine kindeswohlorientierte Sachprüfung.

Das ist die Fortschreibung eines Zustands, in dem mein Kind von seiner Mutter getrennt bleibt, während derjenige Elternteil geschützt wird, dessen Verhalten seit langem Anlass zu gerichtlicher Aufklärung, Schutzmaßnahmen und strafrechtlicher Würdigung gibt.

Ein Gericht, das konkrete Gefährdungshinweise ausblendet, eine Tötungsdrohung nicht erkennbar berücksichtigt, die Abschirmung des Kindes durch den Vater nicht würdigt und stattdessen die Mutter als Problem konstruiert, erfüllt seine Schutzfunktion nicht. Es verkehrt sie in ihr Gegenteil.

Die wiederholte Umkehr der Gefahrenlage ist kein bloßer Begründungsmangel. Sie ist der Kern der Rechtsverletzung.

Mein Kind und ich werden nicht durch tragfähige Tatsachen, sondern durch gerichtliche Konstruktionen voneinander getrennt gehalten. Diese Konstruktionen sind aktenwidrig, sachwidrig und rechtsverletzend. Sie dienen nicht dem Schutz des Kindes, sondern der Stabilisierung eines Zustands, der das Kind seiner Mutter entzieht und den Vater in seiner Machtposition absichert.

Ich werde nicht so tun, als sei eine Entscheidung, die entscheidungserheblichen Vortrag ausblendet und die Gefahrenlage zulasten von Mutter und Kind umkehrt, eine neutrale Anwendung des Rechts.

Die fortgesetzte Trennung meines Kindes von mir beruht auf einer Verfahrensführung, die elementare Schutz-, Aufklärungs- und Gehörspflichten verletzt.

Sie verletzt das Recht meines Kindes auf Schutz seiner Bindung zur Mutter. Sie verletzt mein Elternrecht. Sie verletzt den Anspruch auf ein faires Verfahren.

Ich werde jedes gesetzliche Mittel ausschöpfen, um mein Kind zurückzubekommen.

Ich werde die Verantwortlichkeit der beteiligten Personen weiter dokumentieren, rechtlich verfolgen und öffentlich sichtbar machen.

Diese Anhörungsrüge ist daher lediglich die förmliche Feststellung,
dass ich den gesetzlichen Weg ausschöpfe, während ich die
Vorgehensweise des Senats als tatsachenwidrig, rechtsverletzend und
mit dem Schutzauftrag des Familiengerichts unvereinbar zurückweise.

Ingke Klimas 